



## **Vereinsatzung**

Solidarburg Nachbarschaftshilfe Marburg e.V.

Die Satzung wurde ursprünglich erstellt am 24.03.2020.

Die Satzung ist am 24.03.2020 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert am 20.02.2022.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Vereinszwecke.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	1
§ 4 Mitglieder des Vereins.....	2
§ 5 Organe des Vereins.....	2
§ 6 Mitgliederversammlung.....	2
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Vorstand.....	3
§ 9 Orga-Gruppe.....	4
§ 10 Protokolle.....	4
§ 11 Kassenprüfer:in.....	4
§ 11 Datenschutz.....	5
§ 12 Finanzen.....	5
§ 13 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 14 Inkrafttreten.....	6

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Solidarburg Nachbarschaftshilfe Marburg“
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Vereinszwecke**

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderungen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Katastrophenopfer; die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsangebote, Bereitstellung von Vernetzungsplattformen, Akquise von HelferInnen, Vermittlung von Hilfeleistungen an vulnerable oder hilfsbedürftige Menschen, Mittelbeschaffung, Aufklärung über gesundheitliche, politische und humanitäre Themen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit sowie kulturelle Angebote zur Förderung des Gemeinsinns und der nachbarschaftlichen Hilfe.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

- (5) Eine Änderung des des Vereinszwecks darf nur im Sinne des in **§ 3 Absatz (1) der Satzung** gegebenen Rahmens erfolgen.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in Textform auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
- Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - Vereinsschädigendes Verhalten, dies ist insbesondere beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, Verleumdung der Organmitglieder, Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern, grobe Satzungsverstöße, erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern, Verstoß gegen das Gebot humanitärer Hilfeleistung, Ausübung sexualisierter, physischer oder psychischer Gewalt, Straftat nach §130 StGB.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag durch mindestens drei Vereinsmitglieder.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereines sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Orga-Gruppe

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von den amtierenden Vorstandsmitgliedern geleitet. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird die Sitzung von den drei Mitgliedern mit der längsten Vereinsmitgliedszeit geleitet.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen gilt einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Zu Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von **Absatz 4** Zweidrittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Vereinsmitglieder den Vorstand. Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest (mindestens 3). Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Bericht des Vorstandes und den Bericht der kassenprüfenden Person entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch in fernmündlicher bzw. virtueller Form stattfinden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger:innen gewählt sind.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (3) Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und nimmt Anträge der Orga-Gruppe an.
- (4) Der Vorstand kommt in Vorstandssitzungen zusammen. Die Vorstandssitzung ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. In den Vorstandssitzungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Die Vorstandssitzungen und die getroffenen Beschlüsse werden protokolliert und archiviert.  
  
„Die Protokolle müssen für Mitglieder des Vereins, der Orga-Gruppe und die Mitgliederversammlung auf Anfrage einsehbar sein. Personenbezogene, machtsensible und andere sensible Daten werden geschwärzt.“
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich den Vorstandmitgliedern gemäß **Absatz 1** vertreten, wobei jede:r für sich allein vertretungsberechtigt ist.

## **§ 9 Orga-Gruppe**

- (1) Die Orga-Gruppe setzt sich aus Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern zusammen.
- (2) Die Orga-Gruppe gibt sich zusammen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der ihre Aufgaben und Verbindlichkeiten, sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist verbindlich für die Orga-Gruppe.
- (3) Die Orga-Gruppe kommt in Orga-Treffen zusammen. Die Orga-Treffen dienen dem allgemeinen Austausch über Angelegenheiten des Vereins und der Koordinierung von Projekten. Die Treffen der Orga-Gruppe werden protokolliert.

## **§ 10 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und stehen den Mitgliedern auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung. Die Niederschriften der Sitzungen werden vom Vorsitzenden und dem\*der jeweiligen Protokollführer\*in Textform durch Unterschrift beurkundet.

## **§ 11 Kassenprüfer:in**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Kassenprüfer:in, der:die nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Die Amtszeit des:der Kassenprüfer:in beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Der:die Kassenprüfer:in ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Der:die Kassenprüfer:in beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Der Vorstand hat die Pflicht zur Erfüllung aller datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

## **§ 12 Finanzen**

- (1) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein (einschließlich der Tätigkeiten in Vereinsorganen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Zahlung des so genannten Ehrenamtsfreibetrages im Rahmen der steuerlichen Vorgaben für Organmitglieder. Eine Auszahlung kann nur auf Grundlage eines Finanzantrages erfolgen, welcher per Beschluss angenommen werden muss, bevor die zu vergütende Leistung erfolgt.
- (2) Finanzausgaben werden über ein Antragswesen gesteuert. Finanzanträge können von den Mitgliedern des Vorstandes und der Orga-Gruppe gestellt werden.
- (3) Die Finanzanträge werden vom Vorstand in den Vorstandssitzungen behandelt und abgestimmt. Ein Finanzantrag ist angenommen, wenn der Vorstand den Finanzantrag mit einfacher Mehrheit annimmt. Die Annahme oder Ablehnung eines Finanzantrages muss begründet protokolliert und der:die Antragsteller:in zeitnah über den Beschluss informiert werden.

**§ 13**  
**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist unentgeltlich.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde erstellt am 24.03.2020
- (3) Die Satzung wurde geändert am 20.02.2022

Unterschriften der Vorstandsmitglieder